

## **Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 6. März 2018**

### **Umweltförderrichtlinien**

**§ 1.** Diese Richtlinien regeln die Förderung von Elektrofahrrädern, Fahrradanhängern und stationären Solarstromspeichern bei Photovoltaikanlagen.

### **Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 2.** (1) Der Förderungswerber muss seinen Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol haben.

(2) Die Förderung kann nur einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn ein Haushaltsmitglied des Förderungswerbers im gleichen Kalenderjahr bereits die gleiche Förderung erhalten hat (nur eine gleiche Förderung je Kalenderjahr und Haushalt).

(3) Gefördert wird nur der Kauf von neuen Produkten von einem hierzu befugten Händler. Die Vorlage einer entsprechenden Rechnung und der Nachweis der Zahlung sind Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

### **Elektrofahrräder und Fahrradanhänger**

**§ 3.** (1) Die Elektrofahrräder und Fahrradanhänger müssen den einschlägigen kraftfahr- und straßenpolizeirechtlichen Vorschriften entsprechen. Dieses Erfordernis ist durch eine schriftliche Bestätigung des befugten Händlers nachzuweisen.

(2) Das Elektrofahrrad und/oder der Fahrradanhänger sind bei der Beantragung der Förderung zur Gemeinde mitzubringen.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt beim Elektrofahrrad 15 % des Kaufpreises, aufgerundet auf volle Fünf-Euro-Beträge, höchstens jedoch EUR 150,00.

(4) Die Höhe der Förderung beträgt beim Fahrradanhänger 25 % des Kaufpreises, aufgerundet auf volle Fünf-Euro-Beträge, höchstens jedoch EUR 150,00.

(5) Die Förderungen nach den Absätzen 3 und 4 werden in Form von St. Johanner Einkaufsgutscheinen ausbezahlt.

## **Stationäre Solarstromspeicher bei Photovoltaikanlagen**

**§ 4.** (1) Bei Photovoltaikanlage wird die Neuanschaffung eines stationären Solarstromspeichers nach folgender Maßgabe gefördert: Die Förderhöhe beträgt je angefangene zwei Kilowattstunden Speicherkapazität EUR 100,00, höchstens jedoch EUR 400,00.

(2) Die Förderung wird erst nach Vornahme eines Ortsaugenscheins bei der betroffenen Photovoltaikanlage durch einen befugten Vertreter der Gemeinde an eine vom Förderwerber bekanntzugebende Bankverbindung überwiesen.